

Dienstag, 5. Juli 2005

- gestützt auf Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0180/2005),
 - gestützt auf Artikel 51 und Artikel 83 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A6-0205/2005),
1. billigt den Abschluss des Protokolls;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Volksrepublik China zu übermitteln.

P6_TA(2005)0263

Übereinkunft zur Erhaltung der afrikanisch-eurasiatischen ziehenden Wasservögel *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss der Übereinkunft zur Erhaltung der afrikanisch-eurasiatischen ziehenden Wasservögel durch die Europäische Gemeinschaft (KOM(2004)0531 — C6-0048/2005 — 2004/0181 (CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates (KOM(2004)0531) ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Übereinkunft zur Erhaltung der afrikanisch-eurasiatischen ziehenden Wasservögel,
 - gestützt auf Artikel 175 Absatz 1 und Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0048/2005),
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - gestützt auf Artikel 51, Artikel 83 Absatz 7 und Artikel 35 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A6-0187/2005),
1. billigt den Vorschlag für einen Beschluss des Rates in der geänderten Fassung und stimmt dem Abschluss des Abkommens zu;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

VORSCHLAG
DES RATES

ABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 1
Bezugsvermerk 1

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 **und** Absatz 3 Unterabsatz 1,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1, Absatz 3 Unterabsatz 1 **und Absatz 4**,

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Dienstag, 5. Juli 2005

VORSCHLAG
DES RATESABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 2

Erwägung 5 a (neu)

(5a) Ziehende Wasservögel stellen einen bedeutenden Teil der weltweiten Artenvielfalt dar und sollten — im Einklang mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt von 1992 — für zukünftige Generationen erhalten bleiben.

Abänderung 3

Erwägung 7 a (neu)

(7a) Sofern die Kommission im Namen der Gemeinschaft und im Rahmen ihrer Ermächtigung Änderungen des Aktionsplans in Anhang 3 zu der Übereinkunft aushandelt, sollte sie insbesondere die in Artikel III Absatz 2 der Übereinkunft aufgelisteten Erhaltungsmaßnahmen berücksichtigen.

Abänderung 4

Artikel 3

Die Kommission wird **hiermit** ermächtigt, **alle gemäß Artikel IV der Übereinkunft möglichen Änderungen des Aktionsplans und alle gemäß Artikel X der Übereinkunft möglichen Änderungen der Übereinkunft** im Namen der Gemeinschaft **auszuhandeln und** zu genehmigen. Die Kommission **sollte diese Verhandlungen in Absprache mit einem** vom Rat bestimmten Sonderausschuss **führen. Dies soll sicherstellen, dass die aufgrund der Übereinkunft getroffenen Entscheidungen mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und den Zielen ihrer Politik in Einklang stehen.**

In Bezug auf Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, wird die Kommission ermächtigt, Änderungen **der Anhänge** der Übereinkunft, **die gemäß Artikel X Absatz 5 der Übereinkunft angenommen werden,** im Namen der Gemeinschaft zu genehmigen.

Die Kommission **wird bei der Durchführung dieser Aufgabe durch einen** vom Rat bestimmten Sonderausschuss **unterstützt.**

Wird eine Änderung der Anhänge der Übereinkunft nicht binnen neunzig Tagen ab ihrer Annahme durch die Konferenz der Vertragsparteien in die einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft umgesetzt, so macht die Kommission in Bezug auf jene Änderung durch eine an die Verwahrerin gerichtete schriftliche Notifikation gemäß Artikel X Absatz 6 der Übereinkunft einen Vorbehalt. Falls die Änderung in der Folgezeit umgesetzt wird, nimmt die Kommission den Vorbehalt unverzüglich zurück.

P6_TA(2005)0264

Antrag auf Schutz der Immunität und der Vorrechte von Umberto Bossi

Beschluss des Europäischen Parlaments über den Antrag auf Schutz der Immunität und der Vorrechte von Umberto Bossi (2004/2203(IMM))

Das Europäische Parlament,

— befasst mit einem von einem Anwalt im Namen von Umberto Bossi am 3. August 2004 übermittelten und am 13. September 2004 im Plenum bekannt gegebenen Antrag auf Schutz seiner Immunität im Zusammenhang mit einem vor dem Zivilgericht (Tribunale civile) von Padua anhängigen Verfahren,